

1 **Antrag an den Landesparteitag am 29.09.2012 in Wiesloch**
2 **Antragsteller: Landesvorstand**

3
4 **Prävention stärken - Alkoholkonsumverbot in engen Grenzen ermöglichen**

5 Sicherheitspolitik, wie wir sie sehen, hält die Balance zwischen bürgerlichen Freiheitsrechten
6 auf der einen und dem Sicherheitsbedürfnis der Menschen in Baden-Württemberg auf der
7 anderen Seite.

8 Auch für Maßnahmen im Zusammenhang mit übermäßigem Alkoholkonsum und damit
9 verbundener Kriminalität auf öffentlichen Plätzen gilt für uns:

- 10 - Sie müssen wirksam, d.h. objektiv geeignet sein, mehr Sicherheit zu
11 gewährleisten.
- 12 - Sie dürfen nur soweit in die bürgerliche Freiheitssphäre eingreifen, wie dies zur
13 Erreichung von mehr Sicherheit im konkreten Regelungsbereich notwendig ist.
- 14 - Das Mehr an Sicherheit, das durch ein Alkoholkonsumverbot erreicht werden
15 kann, muss immer in einem angemessenen Verhältnis zu den durch sie
16 beeinträchtigten Freiheitsrechten stehen: Der Staat darf nicht mit Kanonen auf
17 Spatzen schießen.

18
19 **Unser Vorschlag: Prävention stärken- Alkoholkonsumverbot in engen Grenzen**
20 **ermöglichen**

21
22 Als SPD Baden-Württemberg sind wir überzeugt: Entscheiden über ein Alkoholkonsumverbot
23 können nur die kommunalen Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger, die die
24 Situation vor Ort am besten einschätzen können. Zuständig für den Erlass dieser Satzung
25 kann alleine der Gemeinderat sein. In Städten und Gemeinden, wo ein Jugendgemeinderat
26 vorhanden ist, muss dieser in die Beratungen mit einbezogen werden.

27
28 Der Erlass eines Alkoholkonsumverbots ist stets als Ultima Ratio anzusehen. Dazu müssen
29 folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 30
31 - Es muss sich im Hinblick alkoholbedingte Straftaten, insbesondere Gewalt- und
32 Rohheitsdelikte, um einen Kriminalitätsschwerpunkt bezogen auf das
33 Gemeindegebiet handeln.
- 34
35 - Das Alkoholkonsumverbot muss sich auf einen zeitlich und räumlich eng
36 begrenzten Bereich beziehen.
- 37
38 - Ein Alkoholkonsumverbot muss am Ende einer langen Kette von erfolglosen
39 Präventionsbemühungen stehen.
- 40
41 - Ein Alkoholkonsumverbot rechtfertigt nicht das Einstellen von
42 Präventionsbemühungen. Nach wie vor müssen flankierende
43 Präventionsmaßnahmen, inklusive einer engen Vernetzung sämtlicher Beteiligter,
44 stattfinden. Ziel dieser flankierenden Maßnahmen muss es sein, die Situation vor
45 Ort so zu verbessern, dass ein Alkoholkonsumverbot letztlich wieder
46 zurückgenommen werden kann.
- 47
48 - Es muss eine ständige Überprüfung dahingehend erfolgen, ob das
49 Alkoholkonsumverbot noch erforderlich ist.
- 50

51 Der Landesparteitag fordert die SPD-Landtagsfraktion auf, spätestens zwei Jahren nach In-
52 Kraft-Treten des Gesetzes zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für ein
53 Alkoholkonsumverbot erneut eine Anhörung durchzuführen und auf dieser Basis die
54 gesetzliche Regelung zum Alkoholkonsumverbot zu überprüfen.
55

56 Der Landesparteitag fordert die Landesregierung auf, ein landesweites Programm zur
57 Alkoholprävention aufzusetzen. Es ist dringend notwendig, ein Bewusstsein für das
58 gesamtgesellschaftliche Problem exzessiven Alkoholkonsums zu schaffen. Hierzu sind alle
59 gesellschaftlichen Kräfte aufgerufen. Insbesondere muss ein Umdenken dahingehend
60 stattfinden, dass die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes stringent betrieben wird.
61

62

63 **Begründung:**

64

65 **1. Problemaufriss**

66

67 Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger aus Städten und Gemeinden Baden-
68 Württembergs sehen sich seit einigen Jahren immer häufiger mit der Herausforderung
69 konfrontiert, dass sich zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten bestimmter Städte
70 und Gemeinden regelmäßig Menschen treffen, um gemeinsam exzessiv Alkohol zu
71 konsumieren. Im stark betrunkenen Zustand verüben einige von ihnen neben
72 Ordnungswidrigkeiten auch schwere Straftaten. Dabei handelt es sich meist um
73 Körperverletzungsdelikte, Nötigung, Straftaten im Kontext sexueller Belästigung und um
74 Freiheitsberaubung.
75

76

76 Exzessiver Genuss von Alkohol ist hierbei als gesamtgesellschaftliches Problem anzusehen,
77 welches sich durch ein räumlich und inhaltlich eng gefasstes Alkoholkonsumverbot alleine
78 nicht lösen lässt.
79

80

80 In diesem Zusammenhang ist außerdem Folgendes festzuhalten:

81

82 - 87 % der von der Polizei in diesem Zusammenhang festgenommenen Täterinnen und
83 Täter zwischen 16 und 24 Jahren sind Ersttäterinnen und Ersttäter. Die
84 überwiegende Mehrzahl vor allem der Gewalt- und Rohheitsdelikte werden unter
85 Alkoholeinwirkung verübt.
86

87

87 - In einigen Städten und Gemeinden Baden-Württembergs haben sich
88 Kriminalitätsschwerpunkte entwickelt, die für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte,
89 Streetworkerinnen und Streetworker sowie andere im Bereich der Öffentlichen
90 Sicherheit einerseits und der Prävention andererseits Engagierte kaum noch
91 beherrschbar sind.
92

93

93 - Es entstehen an einigen wenigen Stellen sogenannte „No-Go-Areas“; damit sind
94 Bereiche gemeint, die andere Menschen meiden – aus Angst, Opfer von Straftaten
95 zu werden.
96

97

97 **2. Rechtliches Instrumentarium nach derzeitiger Rechtslage**

98

99 a) Die derzeitigen rechtlichen Instrumente, die das Polizeigesetz Baden-Württemberg zur
100 Verfügung stellt, sind nicht ausreichend, um die beschriebene Situation unter Kontrolle zu
101 bekommen:
102

103

103 Ein Platzverweis kann erst auf Grund einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder
104 Ordnung ausgesprochen werden. Eine solche ist etwa in einem Gesetzesverstoß oder einem
105 Verstoß gegen eine Polizeiverordnung zu sehen. Diese sind allerdings nicht immer einfach

106 zu ermitteln; ein Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz etwa ist nicht ohne weitere Prüfung
107 erkennbar.

108
109 Den einschreitenden Beamtinnen und Beamten sind die Personen, gegen die Platzverweis
110 erteilt wurde, im Regelfall nicht persönlich bekannt. Auch wird keine Datei mit den Namen
111 der Betroffenen geführt; eine solche Liste wird bislang händisch auf der zuständigen
112 Dienststelle geführt. Bei einem polizeilichen Einschreiten muss durch die Polizei ein
113 Verwaltungsakt ausgesprochen und begründet werden, was aufgrund der äußeren
114 Umgebung und Situation oft nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist. In der Regel
115 finden Sympathiebekundungen der Umstehenden zugunsten der Person, gegenüber welcher
116 ein Platzverweis ausgesprochen werden soll, statt. Dadurch nimmt die Gefahr einer
117 Eskalation zu.

118
119 b) Für Aufenthaltsverbote gilt dasselbe; die Beamtinnen und Beamte kennen in der Regel die
120 mit einem Aufenthaltsverbot belegten Personen nicht und erkennen sie daher nicht sofort in
121 einer Menschenmenge.

122
123 c) Denkbar zur Bewältigung der beschriebenen Problematik exzessiven Alkoholgenusses
124 und damit im Zusammenhang stehender Straftaten ist es schließlich, den Alkoholkonsum in
125 bestimmten Bereichen der betroffenen Stadt oder Gemeinde im Wege einer
126 Polizeiverordnung zu verbieten. Diesen Weg wählte die Stadt Freiburg. Jedoch wurde die
127 dazu erlassene Polizeiverordnung durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
128 (VGH) für ungültig erklärt. Grund hierfür war im Kern der Umstand, dass aus Sicht des VGH
129 eine dazu notwendige gesetzliche Ermächtigungsgrundlage nicht vorhanden ist. Der VGH
130 führt in seinem Urteil vom 28.07.2009 (Az.: 1 S 2200/08) dazu Folgendes aus:

131
132 „Dies setzt aber eine Risikobewertung voraus, zu der nur der
133 Gesetzgeber berufen ist. Nur er ist befugt, unter Abwägung der
134 widerstreitenden Interessen und unter Beachtung grundrechtlicher
135 Vorgaben die Rechtsgrundlagen für abstrakt-generelle
136 Grundrechtseingriffe zu schaffen, mit denen an einzelnen
137 Brennpunkten Risiken vermindert werden sollen. Eine derart
138 weitreichende Bewertungs- und Entscheidungskompetenz steht der
139 Polizeibehörde nicht zu.“

140 141 **3. Rechtsgrundlage schaffen**

142
143 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die Polizei,
144 sowie Streetworkerinnen und Streetworker fordern daher seit langem ein wirksames
145 rechtliches Instrument, um als ultima ratio den Alkoholkonsum auf öffentlichen Plätzen
146 zeitlich und örtlich begrenzt verbieten zu können.

147
148 Die SPD Baden-Württemberg fordert, eine solche Rechtsgrundlage zu schaffen. Diese muss
149 klare Voraussetzungen festlegen.

150